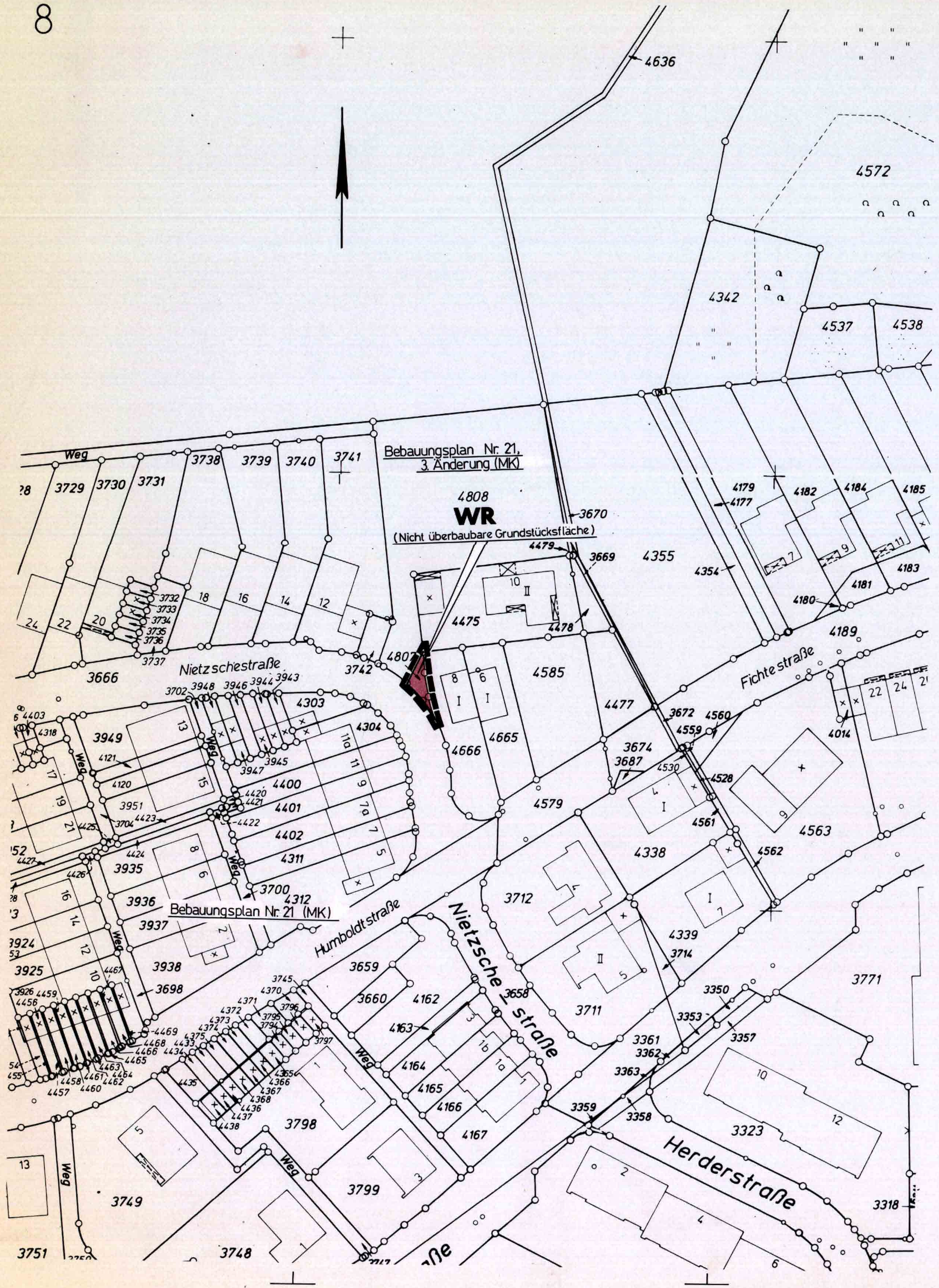

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BAUGB / § 1 (1),(2),(3) BAUNVO

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- WS KLEINSIEDLUNGS-GEBIET
- MD DORFGEBIET
- MI MISCHGEBIET
- MK KERNGEBIET
- GE GEWERBE-GEBIET
- GI INDUSTRIE-GEBIET
- WB BESONDERES WOHNGEBIET
- SO SONSTIGES SONDERGEBIET

EINRICHTUNGEN U. ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN U. DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN U. PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, SOWIE FÜR SPORT UND SPIELANLAGEN § 9 (1) 5 BAUGB

- ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN
- SCHULE
- GESUNDHEITLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.
- KULTURELLEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- FEUERWEHR
- POST
- KIRCHEN U. KIRCHL. ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.
- HALLENBAD
- SOZIALEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHTUNGEN
- SCHUTZBAUWERK
- SPORTLICHEN ZWECKEN DIENENDE GEBÄUDE U. EINRICHT.

VERSORGUNGS-, ABFALLENTSORGUNGS-, ABWASSERBESEITIGUNGS- UND ABLAGERUNGSFLÄCHEN § 9(1) 12, 14 (6) BAUGB

- ELEKTRIZITÄTSWERK
- TRAFOSTATION
- UMSPANNWERK
- UMFORMERSTATION
- GASDRUCKREGLER-STATION
- BRUNNEN
- PUMPSTATION
- WASSERWERK
- KLÄRANLAGE
- ÜBERLAUFBECKEN

GRÜNFLÄCHEN § 9 (1) 15, 16 BAUGB, RUNDERLASS DES INNENMINISTERS NW VOM 31.7.1975 (MBL. NW 1974 S. 1072)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- PARKANLAGE
- ZELTPLATZ
- BADEPLATZ, FREIBAD
- FRIEDHOF
- TEICH
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- DAUERKLEIN-GÄRTEN
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ SPIELBEREICH A,B,C
- WASSERFLÄCHEN, BACHLAUF MIT SCHUTZSTREIFEN U. FLIESSRICHTUNG

SONSTIGE FLÄCHEN
§ 9 (1) 17, 18 (5) (6) BAUGB

- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN
- FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN
- FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
- WALD
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, BEI DEREN BEBAUUNG BESONDERE BAULICHE VORKEHRUNGEN GEGEN ÄUSSERE EINWIRKUNGEN, ODER BEI DENEN BESONDERE BAUL. SICHERUNGSMASSNAHMEN GEGEN NATURGEWALTEN ERFORDERLICH SIND, SOWIE FLÄCHEN FÜR DEN ABBAU VON MINERALIEN
- FLÄCHEN, DEREN BODEN ERHEBLICH MIT UMWELTGEFÄHRDENDEN STOFFEN BELASTET SIND

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
§ 9 (1) 2 BAUGB/§§ 22, 23 BAUNVO

- a ABWEICHENDE BAUWEISE
- o OFFENE BAUWEISE
- g GESCHLOSSENE BAUWEISE
- E NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
- D NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- ED NUR EINZEL- U. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- H NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
- BAULINIE
- BAUGRENZE
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGE

VERKEHRSFLÄCHEN UND IHRE HÖHENLAGE
§ 9 (1) 11, 26 (2) (6) BAUGB

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
- TREPPE
- RAMPE
- 25 MASSZAHL
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE AUCH GEGENÜBER VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG
- 144,30 GEPL. HÖHENLAGE DER VERKEHRSFLÄCHE IN M ÜBER NN
- • 21 ELEKTRONISCH BERECHNETER ACHSPUNKT
- FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN
- P VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG ÖFFENTL. PARKFLÄCHE
- VERKEHRSFLÄCHE MIT DER BESONDEREN ZWECKBESTIMMUNG FUSSGÄNGERBEREICH
- VB VERKEHRSBERUHIGTE BEREICHE
- EINFAHRT
- EINFAHRTBEREICH
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN UND STÜTZMAUERN, SOWEIT SIE ZUR HERSTELLUNG DER STRASSENKÖRPER ERFORDERLICH SIND:
- AUFSCHÜTTUNG
- ABGRABUNG
- STÜTZMAUER

DIE UNTERTEILUNG DER STRASSENVERKEHRSFLÄCHE IST ALS HINWEIS ZU WERTEN

SONSTIGE DARSTELLUNGEN U. FESTSETZUNGEN
§ 9 (1) 3, 4, 9, 10, 21, 22, 23, 24 (6) (7) BAUGB U. § 16 (5) BAUNVO

- FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN
- St = STELLPLÄTZE; GSt = GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- Ga = GARAGEN; GGa = GEMEINSCHAFTSGARAGEN
- TGa = TIEFGARAGE; GTGa = GEMEINSCHAFTSTIEFGARAGE
- HOTEL BESONDERER NUTZUNGSZWECK VON FLÄCHEN, Z.B. HOTEL
- MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (BEI SCHMALEN FLÄCHEN)
- A ZU GUNSTEN DER ANLIEGER
- V ZU GUNSTEN DER VER- UND ENTSORGUNGSTRÄGER
- F mind. 1000 m² MINDESTGRÖSSE; b mind. 20 m MINDESTBREITE; t mind. 60 m MINDESTTIEFE — DER BAUGRUNDSTÜCKE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER BEBAUUNGSPLAN-ÄNDERUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES
- UMGRENZUNG DER GEBIETE, IN DENEN BESTIMMTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE STOFFE NICHT VERWENDET WERDEN DÜRFEN
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND
- UMGRENZUNG DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDEN SCHUTZFLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 (1) 1 BAUGB §§ 16, 17 BAUNVO

- III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- II-III ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS MINDEST- U. HÖCHSTGRENZE
- (III) ZAHL DER VOLLGESCHOSSE, ZWINGEND
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- GR 100 m² GRUNDFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
- (0,7) GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- GF 500 m² GESCHOSSFLÄCHE MIT FLÄCHENANGABE
- 3,0 BAUMASSENZAHL
- BM 4000 m³ BAUMASSE MIT VOLUMENANGABE
- TH TRAUFHÖHE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT
- FH FIRSTHÖHE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT
- OK OBERKANTE EINER BAULICHEN ANLAGE IN M ÜBER EINEM BEZUGSPUNKT

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN § 9 (1) 13 (6) BAUGB

- OBERIRDISCHE LEITUNG
- UNTERIRDISCHE LEITUNG
- OBERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- UNTERIRDISCHE LEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN
- E ELEKTRIZITÄTSLEITUNG
- G GASLEITUNG
- W WASSERLEITUNG
- FG FERNGASLEITUNG
- A ABWASSERLEITUNG
- F FERNMELDELEITUNG
- OL FERNÖLLEITUNG
- 110 KV E-LEITUNG MIT SPANNUNGSLEISTUNG

FESTSETZUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (1) 20, 25 (6) BAUGB USW.

- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BÄUME ANZUPFLANZEN
- STRÄUCHER ANZUPFLANZEN
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND GEWÄSSERN
- BÄUME ZU ERHALTEN
- STRÄUCHER ZU ERHALTEN
- UMGRENZUNG VON SCHUTZGEBIETEN UND SCHUTZOBJEKTEN IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- N NATURSCHUTZGEBIET
- L LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- ND NATURDENKMAL

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG, FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STÄDTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN § 9 (6) § 172 (1) BAUGB

- E UMGRENZUNG VON ERHALTUNGSBEREICHEN
- D UMGRENZUNG VON GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- D EINZELANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN
- E ZU ERHALTENDE GEBÄUDE UND SONSTIGE ANLAGEN

GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 81 BAUONW I. V. § 9 (4) BAUGB

RECHTSGRUNDLAGEN
§ 81 DER BAUORDNUNG (BAUONW) VOM 26.[illegible]1984 (GV NW S. 419, BERICHTIGT IN GV NW S. 53[illegible]), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV NW S. 803 / SGV NW 232)

- FD FLACHDACH
- SD SATTELDACH
- WD WALMDACH
- PD PULTDACH
- D 23° DACHNEIGUNG
- D < 23° FLACHER ALS
- D > 23° STEILER ALS
- FIRSTRICHTUNG

PLANGRUNDLAGE

DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE IST EINE ~~ABZEICHNUNG~~ VERGRÖSSERUNG DER KATASTERFLURKARTE
~~DIE FLURKARTE IST ENTSTANDEN IM JAHRE~~
IM MASSSTAB 1:1000 ~~DURCH URAUFNAHME VEREINFACHTE TEIL-NEUVERMESSUNG.~~
~~DIE PLANGRUNDLAGE ENTHÄLT AUSSERDEM DIE ERGEBNISSE VON ERGÄNZUNGSVERMESSUNGEN (Z.B. GEBÄUDE).~~
~~DIE VORLIEGENDE PLANGRUNDLAGE WURDE Z.T. NEU KARTIERT.~~

Textliche Festsetzungen:

Für den Bereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der ehemaligen Gemeinde Metzkausen werden gemäß § 2 (4) BauGB die entgegenstehenden Festsetzungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der ehemaligen Gemeinde Metzkausen aufgehoben.

ZEICHENERKLÄRUNG PLANUNTERLAGE

- 12 WOHNGEBÄUDE MIT HAUSNUMMER
- WOHNGEBÄUDE OHNE HAUSNUMMER
- WIRTSCHAFTS- U. INDUSTRIEGEBÄUDE
- DURCHFAHRT
- ARKADE
- MAUER
- • 135.00 VORHANDENE HÖHENLAGE ÜBER NN
- TELEFONZELLE
- NORMALUHR
- KANALSCHACHT
- HYDRANT
- WASSERSCHIEBER
- GASSCHIEBER
- STRASSENSINKKASTEN
- KABELKASTEN
- KABELSCHACHT
- LATERNE
- VERKEHRSSCHILD
- HALTESTELLE
- VERKEHRSAMPEL
- E-MAST
- HOCHSPANNUNGSMAST
- A ANSCHLAGSÄULE
- BAUM
- BORDSTEIN
- ZAUN
- HECKE
- BÖSCHUNG
- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE
- FLURGRENZE
- FLURSTÜCKSGRENZE

NACHDRUCK UND VERVIELFÄLTIGUNG JEDER ART, AUCH EINZELNER TEILE SOWIE ANFERTIGUNG VON VERGRÖSSER- ODER VERKLEINERUNGEN SIND VERBOTEN UND WERDEN AUF GRUND DES URHEBERSCHUTZGESETZES GERICHTLICH VERFOLGT

RECHTSGRUNDLAGEN

DIESER PLAN ENTHÄLT FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESETZBUCH (BAUGB) VOM 8.12.1986 (BGBL. I S. 2191), DEN BESTIMMUNGEN DER VIERTEN VERORDNUNG ZUR ÄNDERUNG DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER FASSUNG DER NEUBEKANNTMACHUNG VOM 23.01.90 (BGBl. I S.132), DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 30.7.1981 (BGBL. I S.833) ~~UND DER BAUORDNUNG FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (BAUONW) VOM 26.6.1984 (GV NW S. 419, BERICHTIGT IN GV NW S. 532), GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.12.1984 (GV NW S. 803/SGV NW 232)~~
DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT NACH DEM GENERALENTWÄSSERUNGSPLAN DER STADT.
ZU DIESEM PLAN GEHÖREN ALS BESTANDTEIL EINE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN.

PLAN- UND ANZEIGEVERFAHREN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BAUGB IN VERBINDUNG MIT § 13 BAUGB VOM RAT DER STADT METTMANN AM 18.9.1990 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.

METTMANN, DEN 19.9.1990

(Siegel: Stadt Mettmann 25)
Ingrid Liebelt (Unterschrift)
BÜRGERMEISTERIN

GEMÄSS § 12 BAUGB IST DIE 7. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 der ehem. Gemeinde Metzkausen (VEREINFACHTE ÄNDERUNG NACH § 13 BAUGB) AM 31.12.1990 BEKANNTGEMACHT WORDEN.

METTMANN, DEN 2.1.1991

(Siegel: Stadt Mettmann 25)
Ingrid Liebelt (Unterschrift)
BÜRERMEISTERIN

ENTWURF UND BEARBEITUNG
STADTPLANUNGSAMT METTMANN

DIESER PLAN STIMMT MIT DEM OFFENLEGUNGS-EXEMPLAR-ORIGINALBEBAUUNGSPLAN- UND DEN DARAUF VERZEICHNETEN VERMERKEN ÜBEREIN

METTMANN, DEN

DER STADTDIREKTOR
IN VERTRETUNG

BEIGEORDNETER

1. AUSFERTIGUNG

KREISSTADT METTMANN

BEBAUUNGSPLAN NR. 21

(der ehem. Gemeinde Metzkausen)

7. Änderung

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

GEMARKUNG METZKAUSEN
FLUR 8
MASSSTAB 1:500